

S a t z u n g

des Park-Tennisclub Ludwigshafen am Rhein e.V.

(beschlossen in den Mitgliederversammlungen am
29.04.1988, 10.02.1989, 21.02.1992, 11.02.2000, 14.02.2003 und 20.01.2012)

§ 1

1. Der am 16. Mai 1899 gegründete Verein hat den Namen „Park-Tennisclub Ludwigshafen am Rhein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-grün.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Tennissports und anderer als Ergänzung geeigneter Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere durch geeignete Trainings- und Wettkampfbedingungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Einnahmen und Vermögen des Vereins – einschließlich etwaiger Gewinne – dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) aktiven Mitgliedern,
 - c) passiven Mitgliedern,
 - d) Studenten, Schülern und Auszubildenden,

- e) Jugendmitgliedern.
2. Ehrenmitglieder werden aufgrund hervorragender Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Vormalige Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Der Ehrenvorsitzende soll den Verein bei besonderen Anlässen repräsentieren.
 3. Aktive Mitglieder sind Personen, die das Tennisspiel betreiben und nicht in eine andere Mitgliedergruppe eingereiht sind.
 4. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Passive Mitglieder sind nur nach Maßgabe der Spielordnung spielberechtigt.
 5. Studenten, Schüler und Auszubildende, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen entweder an einer in- oder ausländischen Universität bzw. Hochschule immatrikuliert, Schüler einer Oberschule oder Fachoberschule sein oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
 6. Jugendmitglieder sind Personen, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 7. Im Falle mittelfristiger Auslandsaufenthalte kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr beantragt werden.

§ 4

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Jugendmitglieder jedoch nur, soweit sie im Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechtes das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Annahme des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 7

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich innerhalb eines Monats nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten. Danach kann ein Pauschalbetrag von

10,00 € für Verwaltungsmehrkosten erhoben werden.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie eines etwaigen Eintrittsgeldes wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern im Fall von Zahlungsschwierigkeiten eine Ermäßigung oder Stundung der geschuldeten Zahlungen gewähren.

§ 8

Nichtmitglieder werden zum Spiel auf den Plätzen des Vereins und zur Benutzung von vereinseigenen Einrichtungen nur nach Maßgabe der Spielordnung zugelassen.

§ 9

Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige oder wiederkehrende Zahlungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgesetzt werden.

§ 10

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte.
2. Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel in der Art der Mitgliedschaft können jederzeit in der § 13 Ziffer 3 gemäßen Form erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, es sei denn der Wechsel erfolgt aus einer passiven Mitgliedschaft.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen.

§ 11

1. Der Ausschuss beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - c) bei gröblichem Verstoß gegen Ziel und Zweck des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsordnungen, oder
 - d) wenn wegen einer ehrenrührigen Handlung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung oder Sicherung durch ein Gericht rechtskräftig ausgesprochen wurde.

3. Der beabsichtigte Ausschluss und dessen Gründe sind dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich hierzu binnen einer Woche zu äußern. Auf Verlangen des Mitglieds erfolgt eine Anhörung durch den Ausschuss, sofern dem Mitglied ein Erscheinen vor dem Ausschuss möglich ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss ist nicht gegeben.

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer
 - dem Vorstand für Platz- und Gebäudewesen,
 - dem Vorstand für Finanzen,
 - dem Vorstand für Erwachsenensport,
 - dem Vorstand für Jugendarbeit,
 - dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beratungsgegenstände der anderen Vereinsorgane vor.
3. Der Verein wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich auch im Verhältnis zu seinen Mitgliedern vertreten. Erklärungen des Vereins gegenüber einem Mitglied oder eines Mitglieds gegenüber dem Verein, die das Mitgliedschaftsverhältnis betreffen, sind schriftlich oder in elektronischer Form von oder gegenüber dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden abzugeben; Die Bestimmung in § 11 Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.
4. Der Schriftführer hat über die Sitzung der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. In den Niederschriften sind die Bezeichnung des zusammengetretenen Vereinsorgans, Zeitpunkt und Ort der Sitzung, die Namen und Funktionen der Erschienenen, die Beachtung der Förmlichkeiten und die Erörterungsgegenstände zu vermerken. Im Falle einer Mitgliederversammlung haben sich die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Namen und Handzeichen in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift beizuheften ist und die die Namen der Erschienenen protokolliert. Die Führung eines Inhaltsprotokolls ist

nicht erforderlich. Die gestellten Anträge, die Entscheidungen des Versammlungsleiters und die Beschlussfassungen nebst ihren Abstimmungsergebnissen sind in ihrem Wortlaut niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf Verlangen jedem Mitglied des betroffenen Vereinsorgans in Kopie oder in elektronischer Form zu überlassen.

5. Der Vorstand für Finanzen ist zuständig für die ordnungsgemäße Finanz- und Lohnbuchführung, das Zahlungswesen und die Überwachung des Eingangs der Beiträge sowie anderer in den Mitgliederversammlungen jeweils beschlossener Entgelte.
6. Der Vorstand für Erwachsenensport ist zuständig für den Leistungs- und Breitensport, insbesondere für den Trainings- und Turnierbetrieb. Die Rangliste wird von ihnen entsprechend der Ranglistenordnung festgelegt.
7. Dem Vorstand für Jugendarbeit obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder.

§ 14

1. Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem Hauswart,
 - c) sieben Beisitzern, denen ein Jugendmitglied angehört, das von dem Vorstand für Jugendarbeit im Einvernehmen mit den Jugendlichen für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ende der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird, und das im Zeitpunkt seiner Bestimmung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Ausschuss beschließt unter Leitung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt insbesondere die Platz-, Spiel-, Ranglisten- und Hausordnung fest.
3. Jedes Mitglied des Ausschusses ist befugt, die Einberufung einer Ausschusssitzung zu verlangen.
4. Der Ausschuss wird durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden, im Falle von § 15 Ziffer 3 von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied durch Einladung seiner sämtlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu seiner Sitzung einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitwirkenden. Der Ausschuss kann Beschlüsse unter Verzicht auf eine Sitzung im Umlaufverfahren fassen, sofern keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widersprochen hat.
5. Der Ausschuss hat im Übrigen die Befugnis, ein Mitglied zu verwarnen oder seine Mitgliedsrechte teilweise oder befristet zu entziehen. Die Bestimmung in § 11 Ziffer 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind endgültig.

tig.

§ 15

1. Zu Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses und zu zwei Revisoren können alle Vereinsmitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind und im Zeitpunkt ihrer Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und die beiden Revisoren werden für zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung gewählt; die Amtszeit endet jedoch durch die Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Liegt für eine Wahl nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so kann durch Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einen Ersten und einen Zweiten Vorsitzenden in Personenverschiedenheit wählen. Im Übrigen kann jedes Mitglied des Vorstandes in weitere Vorstandsämter gewählt werden.
2. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses, mit Ausnahme des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden, im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet oder dauernd verhindert ist, bestellt der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieds hat. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung nicht sämtliche in der Satzung vorgesehenen Vorstands- oder Ausschussmitglieder gewählt hat.
3. Bei dauerndem Ausfall des Ersten und zugleich des Zweiten Vorsitzenden hat der Ausschuss unter Leitung seines an Lebensjahren ältesten Mitgliedes eines seiner Mitglieder zu beauftragen, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu deren Neuwahl einzuberufen.

§ 16

Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt. Es werden nur Barauslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten nicht zu umgehen sind.

§ 17

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres abgehalten. Sie wird nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außer im Falle des § 15 Abs. 3 auch auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder eines Beschlusses des Ausschusses oder auf Antrag der beiden Revisoren vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einla-

dung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn sich ein Mitglied hiermit durch Bekanntgabe seiner elektronischen Erreichbarkeit einverstanden erklärt hat. Wenn eine Familie mehrere Vereinsangehörige hat, gelten mit Einladung eines Familienmitglieds auch die anderen als eingeladen, es sei denn dem Vorstand sind abweichende Anschriften bekannt gegeben worden. Eine Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn der einberufende Erste oder Zweite Vorsitzende oder im Falle von § 15 Ziffer 3 das mit der Einberufung beauftragte Mitglied des Ausschusses versichert, sämtliche Einladungen rechtzeitig auf den Versandweg unter Verwendung der dem Verein bekannten Adressdaten der Mitglieder gebracht zu haben.

4. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte aufgenommen sein:
 1. Bericht des Versammlungsleiters,
 2. Bericht der Vorstände für Finanzen,
 3. Bericht der Vorstände für Erwachsenensport,
 4. Bericht des Vorstandes für Jugendarbeit,
 5. Bericht der Revisoren,
 6. Entlastung des Ausschusses,
 7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Beitragsneuregelung,
 8. Verschiedenes.

Weitere Tagesordnungspunkte sind auf schriftlichen Antrag stimmberechtigter Mitglieder aufzunehmen. Die satzungsgemäßen Zuständigkeiten der Vereinsorgane bleiben hiervon unberührt.

5. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen anzugeben. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das zu ernennende Mitglied muss namentlich als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.
7. Der Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Wahljahr übernimmt ab dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstandes ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung, bis der Erste Vorsitzende gewählt ist. Eine nach § 15 Ziffer 3 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses bis zur Neuwahl des Ersten Vorsitzenden geleitet. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Rechtmäßigkeit, Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstandes und des Ausschusses, insbesondere die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Den Revisoren ist auf Verlangen jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Art und Weise der Vereinsgeschäftsführung zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu gewähren.

Sie sind über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte rechtzeitig zuvor zu unterrichten, und haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die Revisoren dürfen dem Vorstand und dem Ausschuss nicht angehören. Bei dauerndem Ausfall beider Revisoren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu deren Neuwahl vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einzuberufen.

§ 18

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

§ 19

Das nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechtspersönlichkeit. Der Beschluss kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgabe zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu Gunsten einer vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Rechtspersönlichkeit verwendet wird.

§ 20

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

§ 21

Die Satzung in dieser Fassung tritt im Zeitpunkt ihrer Beschließung in der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2012 in Kraft.